



An die Mitglieder des Ausschusses für  
Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

20.11.2012

**AFBL am 08.11.12**  
**Erläuterungen zu TOP 2.11 Satzung über die Straßenreinigung**  
**Beantwortung der Nachfrage von Herrn Dr. Brunsing**

Warum beträgt der Kostendeckungsgrad bei Straßenreinigung und Winterdienst nicht 100%?

Dazu wird in der Anlage 3 der Vorlage (Gebührenbedarfsrechnung) unter Pkt. 2.1 näher ausgeführt:

Die gebührenpflichtigen Anlieger dürfen in Rahmen der Straßenreinigung und des Winterdienstes nicht mit Kosten belastet werden, die nicht ihnen, sondern dem Allgemeininteresse an der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes zuzurechnen sind (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 07.04.1989 - 8 C 90.97).

So liegt die Reinigung von Straßen mit Durchgangsverkehr nicht ausschließlich im Interesse der Anlieger, sondern zugleich im Interesse der übrigen Straßenbenutzer. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Straßenflächen zu reinigen sind, für die es keine gebührenpflichtigen Anlieger gibt (etwa bei Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln, Straßentunnel u. ä. dem Verkehr dienenden Anlagen).

Bis zum Jahr 1998 durfte das Gebührenaufkommen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW a. F.) 75 % der Gesamtkosten der Straßenreinigung im Gemeindegebiet nicht übersteigen. Der von der Gemeinde selbst zu tragende Anteil von 25 % diente der Abdeckung des Allgemeininteresses an der Reinhaltung der Straßen. Im Rahmen des Artikels 11 des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in NRW, dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen -Straßenreinigungsgesetz NRW-, wurde den Gemeinden durch Änderung von § 3 Abs. 1 Satz 2 StrReinG NRW die Möglichkeit gegeben, von der o.g. Begrenzung (75 % / 25 %) abzuweichen.

Geschäftsbereiche:

Damit liegt die Festlegung der Höhe des Kostenanteils für das Allgemeininteresse im pflichtgemäßen Ermessen des Ortsgesetzgebers. Dabei ist allerdings zu beachten, dass es nach der geltenden Rechtsprechung auch weiterhin erforderlich ist, den auf die Interessen der Allgemeinheit entfallenden Kostenanteil angemessen zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass auch nach der Neuregelung der kommunale Satzungsgeber nicht frei darüber entscheiden kann, ob er das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung berücksichtigt oder von einer Berücksichtigung absieht.

Der städtische Anteil an den Straßenreinigungsgebühren setzt sich dem Grunde nach zusammen aus:

- Aufwendungen für Straßen oder Straßenteile innerhalb geschlossener Ortsteile für die es keine gebührenpflichtigen Anlieger gibt (etwa bei Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln, Straßentunnel u. ä. dem Verkehr dienenden Anlagen)
- Dem Zuschuss für die Reinigung im sonstigen Allgemeininteresse.

Darüber hinaus gibt es jedoch auch noch Faktoren die sich auf den städt. Anteil mittelbar auswirken können (z. B. Veränderung der Aufgabe „außerhalb geschlossener Ortsteile“, Schaffung bzw. Wegfall öffentlicher Plätze u.a.).